



Nr. 508

Stans, 18. Juni 2002

Finanzdirektion. Steueramt. Parlamentarische Vorstösse. Motion der Landräte Beat Ettlin, Stans, und Georg Niederberger, Büren, betreffend „Abzüge vom Steuerbetrag statt vom steuerbaren Einkommen“. Antrag an den Landrat auf Umwandlung in ein Postulat

Sachverhalt

1 Motion vom 12. März 2002

Mit Datum vom 12. März 2002 haben die Landräte Beat Ettlin, Stans, und Georg Niederberger, Büren, eine Motion betreffend „Abzüge vom Steuerbetrag statt vom steuerbaren Einkommen“ eingereicht. Der Regierungsrat wird darin beauftragt, dem Landrat eine Änderung des Gesetzes vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz; NG 521.1) vorzulegen, welche einen Kinder- und Ausbildungsabzug neu vom Steuerbetrag und nicht mehr - wie bisher - vom Reineinkommen vorsehen soll. Die Änderung soll zudem „aufkommensneutral“ ausgestaltet sein.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass durch die heutige Regelung Familien mit mittleren und kleineren Einkommen aufgrund der Progression unverhältnismässig mehr belastet würden als Familien mit höheren Einkommen. Kinder- und Ausbildungsabzüge vom Steuerbetrag anstelle von entsprechenden Abzügen vom Reineinkommen würden Familien mit mittleren und kleineren Einkommen demgegenüber wesentlich entlasten.

2 Kleine Anfrage vom 5. Juli 2001

Bereits mit Datum vom 28. Juni 2001 ersuchte Landrat Beat Ettlin, Stans, den Regierungsrat im Rahmen einer Kleinen Anfrage betreffend „Familienbesteuerung“ um eine Stellungnahme zur Möglichkeit von Abzügen vom Steuerbetrag anstelle von Abzügen vom Reineinkommen.

In seiner Antwort vom 17. September 2001 (vgl. Protokollauszug Nr. 743 vom 17. September 2001, Ziff. 4) hielt der Regierungsrat insbesondere fest, dass Abzüge vom Steuerbetrag dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz; SR 642.14) widersprechen dürften und mithin bundesrechtswidrig wären. Im Übrigen seien Familien mit mittleren und kleineren Einkommen bereits durch das auf den 1. Januar 2001 in Kraft getretene neue Steuergesetz zu einem erheblichen Teil entlastet worden.

3 Kritik der Motionäre

In ihrer Motion vom 12. März 2002 halten die Motionäre den Ausführungen des Regierungsrates zur Kleinen Anfrage entgegen, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung - entgegen früheren Äusserungen - neuerdings zur Auffassung gelangt sei, dass Abzüge vom Steuerbetrag dem Steuerharmonisierungsgesetz doch nicht widersprechen würden und dass derartige Abzüge von den Kantonen im Rahmen ihrer Tarifhoheit ohne weiteres vorgesehen werden könnten.

Erwägungen

1 Tarifhoheit der Kantone

Der Bund legt die Grundsätze über die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden fest. Die Harmonisierung erstreckt sich auf die Steuerpflicht, den Gegenstand und die zeitliche Bemessung der Steuern, das Verfahrensrecht sowie das Steuerstrafrecht. Von der Harmonisierung ausgenommen sind die Steuertarife, die Steuersätze sowie die Steuerfreibeträge (Art. 129 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft; SR 101). Diese von der Harmonisierung ausgenommenen Bereiche gehören zur Tarifhoheit der Kantone und bleiben auch unter der Herrschaft des Steuerharmonisierungsgesetzes Sache der Kantone (Art. 1 Abs. 3 StHG; Ernst Blumenstein/Peter Locher, System des Steuerrechts, 5. Auflage, Zürich 1995, S. 235; Markus Reich, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/1, Basel 1997, N 30 der Vorbemerkungen zu Art. 1/2 StHG).

Im Einvernehmen insbesondere mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung und in Übereinstimmung auch mit dem Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes, Bundesrat Kaspar Villiger, ist der Regierungsrat heute der Auffassung, dass Abzüge vom Steuerbetrag grundsätzlich zulässig sind und von den Kantonen im Rahmen ihrer Tarifautonomie vorgesehen werden können. Diese Auffassung entspricht auch den neuesten Erkenntnissen in Lehre und Praxis zu dieser Frage. Es kann an der früheren (gegenteiligen) Auffassung des Regierungsrates hiezu (vgl. Protokollauszug Nr. 743 vom 17. September 2001, Ziff. 4) daher nicht mehr länger festgehalten werden.

Soweit ersichtlich sieht bisher einzig der Kanton Genf vergleichbare Abzüge vom Steuerbetrag vor.

2 Erste Berechnungen

Erste Berechnungen des Steueramtes anhand von einigen repräsentativen Beispielen (Familien mit zwei bzw. drei Kindern, unselbstständiger Erwerbstätigkeit eines Ehegatten und angenommenen Kinderabzügen vom Steuerbetrag von Fr. 400.-- bis Fr. 700.--) haben gezeigt, dass bei Abzügen vom Steuerbetrag anstelle von Abzügen vom Reineinkommen Familien mit kleineren Einkommen in der Tat erheblich stärker entlastet werden könnten. Bis zu Nettoeinkommen von ca. Fr. 40'000.-- dürfte eine Steuer sogar überhaupt entfallen. Andererseits hat sich aber auch gezeigt, dass bei der heutigen Tarifstruktur Familien mit mittleren und höheren Einkommen - je nach Höhe des Abzuges - nur leicht entlastet bzw. nur unwesentlich mehr belastet würden, wobei die Entlastung bzw. Belastung hauptsächlich linear verlaufen dürfte.

3 Schlussfolgerungen

Aufgrund dieser ersten Ergebnisse kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Einführung von Kinder- und Ausbildungsabzügen vom Steuerbetrag anstelle von entsprechenden Abzügen vom Reineinkommen die von den Motionären in erster Linie geforderte Entlastung von Familien mit kleineren Einkommen bewirken könnte. Der Regierungsrat unterstützt dieses Anliegen.

Die Auswirkungen auf Familien mit mittleren und höheren Einkommen dürften demgegenüber wesentlich von der geltenden Tarifstruktur abhängen, so dass im Rahmen der Auseinandersetzung um die Abzüge vom Steuerbetrag auch der Tarif selbst zur Diskussion gestellt werden müsste. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Auseinandersetzung um die Entlastung der Ehepaare und Familien im Rahmen des Steuerpaketes 2001 auf eidgenössischer Ebene, welche ebenfalls von Tarifdiskussionen begleitet ist bzw. noch sein wird. Insofern können im heutigen Zeitpunkt auch noch keine Aussagen zu der geforderten „aufkommensneutralen“ Ausgestaltung der Abzüge gemacht werden. Zudem erscheint es wenig

sinnvoll, die von den Motionären vorgebrachten Anliegen isoliert von den weiteren aktuellen Revisionsbestrebungen (Erhöhung des Betreuungsabzuges etc.) zu betrachten. Die Interdependenz der einzelnen Anliegen ist offensichtlich, und ein unkoordiniertes Vorgehen ist auf jeden Fall zu vermeiden. Die verschiedenerseits vorgebrachten Anliegen sind vielmehr gemeinsam anzugehen und sinnvollerweise nur umfassend zu behandeln und zu beurteilen. Der Regierungsrat ist aus diesem Grunde auch der Auffassung, dass die Motion der Landräte Beat Ettlin, Stans, und Georg Niederberger, Büren, betreffend „Abzüge vom Steuerbetrag statt vom steuerbaren Einkommen“ in ein Postulat umgewandelt werden soll mit dem Auftrag, die Einführung von Abzügen vom Steuerbetrag anstelle vom Reineinkommen vorerst lediglich zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion der Landräte Beat Ettlin, Stans, und Georg Niederberger, Büren, betreffend „Abzüge vom Steuerbetrag statt vom steuerbaren Einkommen“ im Sinne der Erwägungen in ein Postulat umzuwandeln.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates
- Landratssekretariat
- Finanzdirektion
- Steueramt

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber